



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kemptener  
Kommunalunternehmens  
(Kostensatzung)

---

In der Fassung vom 26. September 2017 (StABI KE/26/2017); geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30. September 2021 (StABI KE 45/21), 2. Änderungssatzung vom 14. Februar 2023 (StABI. KE 6/23)

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1  
Zweck

Das Kemptener Kommunalunternehmen kann für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

§ 2  
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem KKV Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die KKV Kostensatzung vom 25. Oktober 2000 außer Kraft



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
 Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kemptener  
 Kommunalunternehmens  
 (Kostensatzung)

KKU Kostenverzeichnis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 EUR
	001	Beglaubigungen:  Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom KKKU selbst hergestellt sind	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom KKKU selbst hergestellt sind	5 EUR im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:  Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 EUR
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 EUR je Akte oder Buch, mindestens 10 EUR
	004	Fristverlängerungen:  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR  5 bis 60 EUR





Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
 Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Kemptener  
 Kommunalunternehmens  
 (Kostensatzung)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 EUR
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 EUR
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	15 bis 500 EUR
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	15 bis 1.250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 bis 600 EUR
		Besondere Amtshandlungen	
76		Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 EUR
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 3.000 EUR
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 EUR
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 EUR
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 EUR
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 EUR



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
 Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Kemptener  
 Kommunalunternehmens  
 (Kostensatzung)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 1.000 EUR
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	15 bis 600 EUR
	768	Leitungsausgänge	25 bis 300 EUR
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 EUR
	811	nicht belegt	
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 EUR
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 3.000 EUR
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 EUR
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	15 bis 600 EUR
	816	nicht belegt	
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 EUR
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 EUR
	819	Leitungsausgänge	25 bis 300 EUR
	820	Löschwasserausgänge	25 bis 500 EUR
	821	KKU Installateurverzeichnis	
		1. Eintrag	100 EUR
		2. Änderung bestehender Eintrag	70 EUR
		3. Verlängerung bestehender Eintrag	70 EUR